

Allgemeine Geschäftsbeziehungen (AGB) für die Arbeitskräfteüberlassung und -vermittlung Stand August 2022 (MIAS-Personal GmbH - AGB 08/2022)

1. Geltung

- 1.1. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen der MIAS-Personal GmbH als Überlasser, im Folgenden „MIAS-Personal“ genannt und deren Auftraggeber (Beschäftiger), im Folgenden „Beschäftiger“ genannt, insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn die MIAS-Personal GmbH Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.
- 1.2. Die MIAS-Personal erklärt nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Allfälligen Vertragsbedingungen des Beschäftigers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.
- 1.3. In Rahmen- oder Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.
- 1.4. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Erklärungen per E-Mail entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.
- 1.5. Überlassene Arbeitskräfte sind weder zur Abgabe von Willenserklärungen noch zum Inkasso berechtigt.

2. Vertragsabschluss und Kündigung

- 2.1. Angebote der MIAS-Personal sind freibleibend. Der Vertrag kommt entweder durch Unterfertigung des Angebotes, eines Arbeitskräfteüberlassungsvertrages (Rahmenvertrag) oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftiger zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftiger nicht unterfertigt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen oder vom Beschäftiger tatsächlich eingesetzt werden bzw. dieser den Einsatz duldet.
- 2.2. Ein unbefristet abgeschlossener Arbeitskräfteüberlassungsvertrages (Rahmenvertrag) kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

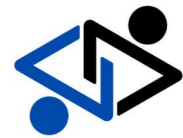
3. Leistungsgegenstand

- 3.1. Die MIAS-Personal erklärt über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.
- 3.2. Leistungsgegenstand ist die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten unter der Führung, Weisung und Verantwortung des Beschäftigers. Die MIAS-Personal schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen Erfolg.
- 3.3. Die MIAS-Personal ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.



4. Überlassungsvergütung / Stundensatz

- 4.1. Die Höhe der Überlassungsvergütung/Stundensatz ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus der Auftragsbestätigung der MIAS-Personal. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot der MIAS-Personal angefordert, so kann diese ein angemessenes Entgelt fordern.
- 4.2. Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen die Entlohnungsgrundlagen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist die MIAS-Personal berechtigt, die vereinbarte Überlassungsvergütung/Stundensatz im selben prozentuellen Ausmaß wie die Entlohnungserhöhung anzupassen. Allfällige überlassenen Arbeitskräfte zu gewährende Einmalzahlungen können von der MIAS-Personal gegenüber dem Beschäftigten geltend gemacht werden. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin hinaus beschäftigt werden, gilt die vereinbarte Überlassungsvergütung auch darüber hinaus.
- 4.3. Die Überlassungsvergütung ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Die MIAS-Personal ist zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.
- 4.4. Die Rechnung ist nach Rechnungseingang sofort fällig. Wird die Rechnung nicht binnen sieben Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe der Überlassungsvergütung als genehmigt und anerkannt.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 352 UGB verrechnet, sowie Mahnspesen in der Höhe von Euro 15,00 pro Mahnung zu begehren. Für den Fall des Zahlungsverzuges behält sich MIAS-Personal die Einschaltung eines Inkassobüros bzw. Rechtsanwaltes vor. Der Beschäftigte verpflichtet sich zur unverzüglichen, gänzlichen Bezahlung der dadurch entstandenen Kosten, insbesondere der Kosten außergerichtlicher rechtsfreundlicher Vertretung. Der Beschäftigte hat das Geld auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung (§ 1313a ABGB) an das von der MIAS-Personal angegebene Bankkonto zu überweisen, auf dem es zum Fälligkeitstermin einlangen muss, sodass MIAS-Personal bei Fälligkeit über den geschuldeten Betrag auf seinem Konto verfügen kann.
- 4.6. Der Beschäftigte ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber der MIAS-Personal mit der Überlassungsvergütung aufzurechnen, sofern nicht die Forderungen des Beschäftigten gerichtlich festgestellt oder von der MIAS-Personal schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht an der für die Arbeitskräfteüberlassung geschuldeten Überlassungsvergütung besteht nicht.
- 4.7. Grundlage für die Abrechnung sind die vom Beschäftigten oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigten. Die als Verrechnungsbasis herangezogene Mindeststundenanzahl für tageweise Einsätze beträgt sechs Stunden je überlassener Arbeitskraft. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigten noch seinen Gehilfen unterfertigt, ist die MIAS-Personal – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigten handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigten unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigten, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigten werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigten nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen der MIAS-Personal Grundlage für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte.
- 4.8. Stehen der überlassenen Arbeitskraft im Sinne des § 10 AÜG Zuschläge zum Normalarbeitslohn oder -gehalt – wie z.B. für Überstunden, Nachtarbeit, besondere Schmutz- Erschwernis- und/oder Gefahrezulagen, so ist MIAS-Personal berechtigt, diese Kosten zusätzlich zum vereinbarten Stundensatz in Rechnung zu stellen. Bei

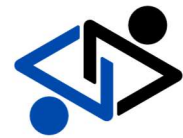


gesetzlichen und kollektivvertraglichen Änderungen behält sich MIAS-Personal eine Preisanpassung vor.

- 4.9. Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht seitens der MIAS-Personal verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Beschäftiger die überlassenen Arbeitnehmer - aus welchen Gründen auch immer - nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.
- 4.10. Der Beschäftiger zahlt überlassenen Arbeitskräften keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.
- 4.11. Bei schlechter Bonität bzw. Insolvenzgefahr des Beschäftigers gilt die sofortige Fälligkeit offener Forderungen. MIAS-Personal hat für diesen Fall das Recht, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten sowie die überlassenen Arbeitskräfte abziehen. Zahlungsverzug berechtigt die MIAS-Personal zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zur sofortigen Einstellung der Tätigkeiten der überlassenen Arbeitskraft.

5. Rechte und Pflichten des Beschäftigers

- 5.1. Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das AÜG, ASchG, GIBG, AuslBG und AZG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und hält die MIAS-Personal diesbezüglich schad- und klaglos.
- 5.2. Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftiger der MIAS-Personal vor Erstellung des Angebotes und vor Beginn der Überlassung mitzuteilen. Dazu gehört insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigerbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag, sowie über die im Beschäftigerbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs.1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche Bestimmungen allgemeiner Art das Entgelt betreffend. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigers die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftiger dies der MIAS-Personal vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit. Der Beschäftiger haftet für die Richtigkeit seiner Angaben.
- 5.3. Der Beschäftiger hat die MIAS-Personal vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinnes des Art VII. des NSchG und von Schwerarbeit im Sinnes der §§ 1 bis 3 Schwerarbeitsverordnung zu informieren.
- 5.4. Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigers. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftiger die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.
- 5.5. Der Beschäftiger ist verpflichtet die MIAS-Personal rechtzeitig vor Beginn der Überlassung über die mit dem zu besetzenden Arbeitsplatz verbundenen Gefahren, die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen schriftlich zu informieren.
- 5.6. Der Beschäftiger stellt alle Mittel der überlassenen Arbeitskraft zur Verfügung, welche gemäß der zwischen dem Beschäftiger und der MIAS-Personal vereinbarten Tätigkeit der überlassenen Arbeitskraft erforderlich sind. Insbesondere Materialien, Geräte und Maschinen. Der Beschäftiger wird die Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige



Einschulungen oder Unterweisungen sind der MIAS-Personal auf Verlangen vorzulegen. Der Beschäftigte wird den überlassenen Arbeitskräften nur den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftigte.

- 5.7. Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend der vertraglich vereinbarten Qualifikation und zu dem vereinbarten Einsatz einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen sind.
- 5.8. Sollte der Beschäftigte Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, setzen oder sich Umstände, die der Beschäftigte der MIAS-Personal mitgeteilt hat, ändern, wird der Beschäftigte die MIAS-Personal darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftigte eine solche Verständigung hat er der MIAS-Personal alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigten, ist die MIAS-Personal berechtigt, die Überlassungsvergütung in demselben prozentuellen Ausmaß in dem das Entgelt gegenüber der überlassenen Arbeitskraft anzupassen ist ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation anzuheben.
- 5.9. Sollte der Beschäftigte überlassene Arbeitskräfte ins Ausland entsenden, so muss er jedenfalls vorher die schriftliche Zustimmung von MIAS-Personal einholen und dieser ohne Aufforderung alle hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorlegen. Bei einem Zuwiderhandeln haftet der Beschäftigte für alle dadurch entstehenden Kosten und erklärt ausdrücklich, MIAS-Personal schad- und klaglos zu halten.
- 5.10. Der Beschäftigte hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.
- 5.11. Der Beschäftigte hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.
- 5.12. Unterlässt der Beschäftigte eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er die MIAS-Personal schad- und klaglos zu halten und allfällige sich daraus ergebende Schäden zu ersetzen.
- 5.13. Der Beschäftigte hat einen Arbeitsunfall einer überlassenen Arbeitskraft unverzüglich der MIAS-Personal zu melden.
- 5.14. Der Beschäftigte hat die MIAS-Personal längstens 14 Tage vor dem Ende einer jeden Überlassung von deren Ende schriftlich zu informieren, sofern die Überlassung mehr als ein Monat dauert. Falls der Beschäftigte dies unterlässt, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe der Überlassungsvergütung für 14 Tage zu bezahlen.
- 5.15. Der Beschäftigte nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.
- 5.16. Der Beschäftigte informiert die MIAS-Personal unverzüglich über geplante Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Sollte der Beschäftigte von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, werden die im Einsatz befindlichen Arbeitskräfte abgezogen, es sei denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und die betroffenen Arbeitskräfte stimmen dem Einsatz zu. Damit verbundene Nebenkosten (Mehraufwand) trägt der Beschäftigte.



6. Rechte und Pflichten des Überlassers (MIAS-Personal GmbH)

- 6.1. Die MIAS-Personal ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigers berechtigt den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.
- 6.2. Erscheint eine Arbeitskraft aus welchem Grund auch immer nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftiger die MIAS-Personal hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Die MIAS-Personal wird in solchen Fällen möglichst rasch eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen.
- 6.3. Im Falle der Überlassung ausländischer Arbeitskräfte sichert MIAS-Personal zu, dass die Beschäftigung in Übereinstimmung mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für die Beschäftigung ausländischer ArbeitnehmerInnen erfolgt.
- 6.4. Die MIAS-Personal ist verpflichtet, bei Endigung der Gewerbeberechtigung den Beschäftiger schriftlich zu informieren.

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 7.1. Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) der Beschäftiger mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber der MIAS-Personal verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tagen in Verzug ist;
 - b) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung zur Unterlassung des anderen weiter gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;
 - c) der Beschäftiger trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt; oder
 - d) die MIAS-Personal wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann.
- 7.2. Die MIAS-Personal ist darüber hinaus bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftiger dies zu vertreten, hat er der MIAS-Personal den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, so etwa das Entgelt bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.
- 7.3. Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst oder die Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes 7.1. von der MIAS-Personal zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche gegen die MIAS-Personal geltend machen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die MIAS-Personal leistet dafür Gewähr, dass die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarte Qualifikation aufweisen. Eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von der MIAS-Personal schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.
- 8.2. Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftiger verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft nicht der vereinbarten Qualifikation, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser der MIAS-Personal unverzüglich schriftlich anzuzeigen, da widrigenfalls Ansprüche bezüglich Gewährleistung und Schadenersatz ausgeschlossen sind.



- 8.3. Liegt ein der MIAS-Personal zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftiger unverzüglich Verbesserung, wird diese durch Zur Verfügung Stellung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.
- 8.4. Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftiger auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung nachzuweisen.
- 8.5. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigers sind bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen.

9. Haftung

- 9.1. Die MIAS-Personal trifft keine Haftung für allfällige durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden. Die MIAS-Personal haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster und sonstigen übergebenen Sachen, auch nicht für die Verletzung von Betriebsgeheimnissen oder UWG Übertretungen. Das gilt auch für Dritten verursachten Schäden.
- 9.2. Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen die MIAS-Personal jedenfalls ausgeschlossen.
- 9.3. Die MIAS-Personal haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, von überlassenen Arbeitskräften verursachte Schäden, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftiger zu tragen hat, ist eine Haftung der MIAS-Personal ausgeschlossen. Der Beschäftiger hat derartige Risiken durch Versicherungen abzudecken, und hat die MIAS-Personal jedenfalls schad- und klaglos zu halten.
- 9.4. Eine Haftung der MIAS-Personal ist jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz beschränkt.

10. Allgemeines

- 10.1. Für Streitigkeiten zwischen der MIAS-Personal und dem Beschäftiger ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der MIAS-Personal zuständig. Die MIAS-Personal ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Beschäftigers zu klagen.
- 10.2. Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigers ist der Sitz der MIAS-Personal.
- 10.3. Beschäftiger und die MIAS-Personal vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.
- 10.5. Änderungen der Firma, der Anschrift, der Rechtsform oder andere für die Überlassung relevante Informationen hat der Beschäftiger der MIAS-Personal umgehend schriftlich bekannt zu geben.



- 10.6. Bei Abwerben der überlassenen Arbeitskraft ist der Beschäftiger verpflichtet eine Konventionalstrafe von sechs Bruttomonatsgehältern an die MIAS-Personal zu entrichten.
- 10.7. Die Übernahme von Personal der MIAS-Personal ist nach Vereinbarung möglich. Die Zusage muss von der MIAS-Personal und der überlassenen Arbeitskraft einvernehmlich beschlossen werden. Bei Übernahme von Personal der MIAS-Personal wird eine Rekrutierungsentschädigung in Höhe von vier Brutto-Monatsgehältern fällig.
- 10.8. Änderungen von Firmendaten oder anderen für die Überlassung relevanten Informationen sind beiderseits umgehend schriftlich mitzuteilen.

11. Datenschutz

- 11.1. MIAS-Personal verarbeitet Daten des Beschäftigers und personenbezogene Daten zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowie zu Informations- und Marketingzwecken.
- 11.2. Zum Zwecke der Vertragsabwicklung ist es erforderlich, personenbezogene Daten an interne und externe Dienstleister weiterzugeben. Dritte werden von MIAS-Personal im Sinne von Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter beauftragt und zur Gewährung der Datensicherheit gemäß Art. 24 und 32 DSGVO verpflichtet.
- 11.3. Weitergabe von Mitarbeiterdaten: Der Beschäftiger sichert der MIAS-Personal zu, die von MIAS-Personal übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten. Der Beschäftiger erklärt rechtsverbindlich, dass er alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Insbesondere bleibt die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Beschäftiger aufrecht. Der Beschäftiger erklärt rechtsverbindlich, dass er alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 DSGVO ergriffen hat. Der Beschäftiger ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die MIAS-Personal die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt der MIAS-Personal alle dafür notwendigen Informationen. Der Beschäftiger ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht berechtigt, die überlassenen Daten an Dritte weiterzugeben. Der Beschäftiger verpflichtet sich, MIAS-Personal von jeglichen Ansprüchen Dritter mit oder im Zusammenhang einer vom Beschäftiger verschuldeten Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften schad- und klaglos zu halten.